

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
KARL HONAY

332

Wien, am 22. Oktober 1931.

Sitzungen des Wiener Landtages und des Gemeinderates der Stadt Wien.

Morgen, Freitag, tritt um 5 Uhr nachmittags der Wiener Landtag zu einer Sitzung zusammen. Unmittelbar nach Schluss der Sitzung des Wiener Landtages findet eine Sitzung des Gemeinderates der Stadt Wien statt.

Der Verfassungsgerichtshof über die Hauspersonalabgabe.

Die Verfassungsmässigkeit des Hauspersonalabgabegesetzes.

Kürzlich verhandelte der Verfassungsgerichtshof über eine Beschwerde des Rechtsanwaltes Dr. Hans Gürtler gegen eine Entscheidung der Abgabenberufungskommission, durch die dem Beschwerdeführer eine Hauspersonalabgabe für einen weiblichen und einen männlichen Hausgehilfen vorgeschrieben worden war. In der Beschwerde wurde behauptet, dass durch den Bescheid der Abgabenberufungskommission das Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums und das Recht der Gleichheit aller vor dem Gesetz verletzt worden sei. Nach den Ausführungen der Beschwerde sei nämlich das Hauspersonalabgabegesetz in seinem ganzen Inhalt, insbesondere aber Paragraph 2, Absatz 2, des Gesetzes, verfassungswidrig. Eine Hauspersonalabgabe werde nur im Lande Wien eingehoben; dadurch werde der in Wien ansässige Bundesbürger bei der Vorschreibung der Abgabe in dem Rechte der Gleichheit, bei der Einhebung in der Unverletzlichkeit des Eigentums verletzt.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und den Beschwerdeführer verpflichtet, die mit 100 Schilling bestimmten Prozesskosten der Gemeinde Wien binnen 14 Tagen zu bezahlen. In dem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich erklärt, dass der Beschwerdeführer Rechtsanwalt Dr. Hans Gürtler durch den angefochtenen Bescheid der Abgabenberufungskommission in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht nicht verletzt worden sei.

In der Begründung des Erkenntnisses wird ausgeführt, dass der Verfassungsgerichtshof keinen Anlass gefunden habe, an der Verfassungsmässigkeit des Hauspersonalabgabegesetzes ein Bedenken zu hegen. Die Hauspersonalabgabe stelle sich nach § 4 des Finanzverfassungsgesetzes als eine ausschliessliche Landes- oder Gemeindeabgabe dar. Die Kompetenz der Bundesländer sei im § 7 des Finanzverfassungsgesetzes geregelt. Eine Einschränkung in dem Sinne, dass ein Land eine ausschliessliche Landes- (Gemeinde-) Abgabe nur einführen dürfe, wenn auch alle anderen Bundesländer diese Abgabe einführen, sei nirgends festgelegt und würde dem bundesstaatlichen Prinzip und dem Grundsatz der Abgabenaufteilung widersprechen.

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
KARL HONAY

II. Blatt

Wien, am 22. Oktober 1931.

Aber auch § 2, Absatz 2, des Hauspersonalabgabegesetzes bietet keinen Anlass zu verfassungsrechtlichen Bedenken. Eine Verletzung unter dem Gesichtspunkte der rechtlichen Gleichstellung der Geschlechter läge nur vor, wenn der einzelne Steuerpflichtige nach seiner Zugehörigkeit zum männlichen oder weiblichen Geschlecht rechtlich verschieden gestellt würde. Eine solche ungleiche Behandlung der Geschlechter in Ansehung des Steuerobjektes findet jedoch keineswegs statt. Eine Verschiedenheit bestehe nur hinsichtlich der Steuerobjekte, nämlich der Hausgehilfen.

Sitzung der Bezirksvertretung Favoriten.

Die nächste Plenarsitzung der Bezirksvertretung Favoriten findet am Freitag, den 30. Oktober, um 4 Uhr nachmittags statt.

Aktion "Winterhilfe".

Beratungen mit den Handelsgenossenschaften und mit den Gastwirten.

Gestern fand beim Vorsitzenden der Aktion "Winterhilfe", amtsführenden Stadtrat Professor Dr. Tandler, eine Aussprache der Vertreter der Handelsgewerbe und der Wiener Gastwirte über die allgemeinen Grundsätze für die Zusammenarbeit dieser gewerblichen Körperschaften mit der Aktion "Winterhilfe" statt.

An der Besprechung nahmen für die Genossenschaft der nichtprotokollierten Handelsleute die Vorsteher Kammerrat Diestler, Kammerrat Friedmann und Matzka, vom Handelsgremium für den 12., 13., 14. und 15. Bezirk Vorsteher Kammerrat Zeckl und Gemeinderat Piller, für das Handelsgremium Hornals Vorsteher Kommerzialrat Wimmer, Präsident Kommerzialrat Plass und Vorsteher Diamant und von den Wiener Gastwirten Vorsteher Holzmann, Kammerrat Stegbauer und die Herren Hoffmann, Kysilka, Metzger, Mihatich und Schaffhaubt teil. Die Aussprache ergab dass das Kuratorium der Aktion "Winterhilfe" von den gleichen Absichten geleitet ist wie die Vertreter der gewerblichen Körperschaften, die in dankenswerter Weise ihre Mitarbeit und Unterstützung in Aussicht gestellt haben.

Spenden für die Aktion "Winterhilfe" nimmt die Geschäftsstelle der Aktion, I., Rathausstrasse 9 (Wohlfahrtsamt), entgegen.